

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2023/177

**Abteilung 350 - Bürgerdienste,
Sicherheit und Ordnung**

Federführung: Rapp, Achim
Telefon: +49 (0)7021 502-214

AZ:
Datum: 16.11.2023

Kommunalwahlen am 09. Juni 2024
- Bildung des Gemeindewahlausschusses

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	28.11.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	06.12.2023

ANLAGEN

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 150, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

<input checked="" type="checkbox"/> <u>Keine Auswirkungen</u>	<i>Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.</i>
<input type="checkbox"/> <u>Positive Auswirkungen</u>	<input type="checkbox"/> <u>Negative Auswirkungen</u>
<input type="checkbox"/> Geringfügige Reduktion <100t CO ₂ äq/a	<input type="checkbox"/> Geringfügige Erhöhung <100t CO ₂ äq/a
<input type="checkbox"/> Erhebliche Reduktion ≥100t CO ₂ äq/a	<input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO ₂ äq
	<input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO ₂ äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

ANTRAG

Bildung des Gemeindewahlausschusses:

Zu Beisitzern des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 werden gewählt:

-
-
-

Zu deren Stellvertretern werden gewählt:

-
-
-

ZUSAMMENFASSUNG

Für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 ist nach § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ein Gemeindewahlausschuss (GEW) zu bilden.

Der GEW besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern.

Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Zu Beisitzern können alle Wahlberechtigten berufen werden, auch wenn sie nicht Gemeinderäte sind.

Wahlbewerber und Vertrauensleute von Wahlvorschlägen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlganges berufen werden.

Die Stellvertreter werden entweder als persönliche Stellvertreter je eines Beisitzers oder als Ersatzleute für den Ausschuss bestellt. Vorgeschlagen wird eine Bestellung als persönliche Stellvertreter je eines Beisitzers. Ein eventuell ausfallender oder verhinderter Beisitzer kann dann direkt seinen persönlichen Stellvertreter beauftragen ohne einen Umweg über die Verwaltung. Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit bewährt.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (allgemeiner Stellvertreter im Verhinderungsfall) und die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Dem Gemeindewahlausschuss fallen folgende Aufgaben zu:

1. Leitung der Gemeindewahlen und Leitung der Durchführung der Wahl der Kreisräte sowie des Regionalparlaments,
2. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei Gemeindewahlen und Mitwirkung bei der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Kreisräte und des Regionalparlaments samt Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.